

**6. Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Entschädigung  
der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Kaltenkirchen**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.03.2024 folgende 6. Nachtragssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Kaltenkirchen erlassen:

**Artikel 1**

1. Es wird folgender § 11 „Schiedspersonen“ neu eingefügt.

„Die von der Stadtvertretung Kaltenkirchen gewählte Schiedspersonen und die stellvertretende Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35 €.“

2. Die bisherigen §§ 11 bis 14 werden §§ 12 bis 16.

**Artikel 2**

Die 6. Nachtragssatzung tritt ab dem 01.04.2024 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 06.05.2024

gez.  
Stefan Bohlen  
Bürgermeister